



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963	Berlin, den 17. Juli 1955	Teil II Nr. 71
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
X. 7. 65	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Werkstätigen in der Seeverkehrswirtschaft	5 ^ 9
1. 7. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Werkstätigen in der Seeverkehrswirtschaft.....	543
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	545
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	545

Verordnung über die Pflichten und Rechte der Werkstätigen in der Seeverkehrswirtschaft.

Vom 1. Juli 1965

Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Seeverkehrswirtschaft sowie die erfolgreiche Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordern von allen Werkstätigen der Seeverkehrswirtschaft die konsequente Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Dazu ist es notwendig, die Anzahl der berufserfahrenen, allseitig qualifizierten und unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat treu ergebenden Werkstätigen ständig zu erhöhen.

Zur Erweiterung der Pflichten und Rechte der Werkstätigen der Seeverkehrswirtschaft wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Pflichten und Rechte der Werkstätigen der Seeverkehrswirtschaft

§ 1

(1) Jeder Werkstätige der Seeverkehrswirtschaft hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen. Er ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich und muß sich durch eine hohe Arbeitsdisziplin auszeichnen.

(2) Die Wahrung der Disziplin erfordert insbesondere

- a) gewissenhafte Einhaltung der gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen,
- b) Schutz und Pflege des sozialistischen Eigentums sowie der zum Umschlag und zum Transport übernommenen Güter,
- c) ständige Wachsamkeit und Abwehr von Störversuchen und Anschlägen gegen die Seeverkehrswirtschaft,

- d) Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Seeverkehrswirtschaft,
- e) ständige Mitarbeit bei der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Seeverkehrswirtschaft, vor allem durch die Erhöhung der Anzahl der Einsatztage der Schiffe und der Verkürzung der Hafendurchlaufzeit, C
- f) Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit und die Teilnahme am Dienstunterricht und den betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen,
- g) vorschriftsmäßiges Tragen der Uniform,
- h) im Ausland als Repräsentant des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates unter Beachtung der Sitten und Gepflogenheiten des Gastlandes aufzutreten. >

§ 2

Jeder Vorgesetzte hat seine Dienstpflichten Vorbildlich zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) gewissenhafte Anwendung der Befehlsgewalt und des Weisungsrechtes,
- b) Kontrolle der vollständigen und termingerechten Durchführung der Befehle und Weisungen,
- c) verantwortungsbewußte Behandlung von Vorschlägen, Kritiken und Beschwerden der Werkstätigen.

§ 3

(1) Jeder Werkstätige der Seeverkehrswirtschaft ist verpflichtet, bei Wahrnehmung einer Gefährdung des Schiffs- oder Hafenbetriebes Schutzmaßnahmen zu ergreifen und den nächsthöheren Vorgesetzten in Kenntnis zu setzen.

